

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/10163

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum 15. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten „Schutz des Persönlichkeitsrechts im öffentlichen Bereich“ (Drs. 5/7448) und der Stellungnahme der Staatsregierung (Drs. 5/9731)**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die wachsende automatisierte Verarbeitung personenbezogener und –beziehbarer Daten, die verstärkte landesweite und behördenübergreifende Vernetzung sowie neue Register- sowie länderübergreifende Verfahren und neue Eingriffsbefugnisse für Polizei- und sonstige öffentliche Behörden erfordern den aktiven Schutz des Grundrechts auf Informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger sowie des Grundrechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.
2. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte stellt insbesondere durch hohe Beratungs- und Kontrolltätigkeit von öffentlichen Stellen den datenschutzkonformen Verwaltungsvollzug sicher.
3. Der sächsische Datenschutzbeauftragte ist finanziell und personell angemessen auszustatten, um seine Unabhängigkeit von der Exekutive bei der Aufgaben-

Dresden, den 26. September 2012

b.w.

Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

wahrnehmung und die notwendige Kontrolldichte gegenüber öffentlichen Stellen zu gewährleisten.

4. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist in seinem Bemühen um die grundrechtsschonende Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen sowie des datenschutzkonformen und datensicheren Verwaltungsvollzuges zu unterstützen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich im Freistaat Sachsen die Übermittlung von Meldedaten an Private von der Einwilligung der Betroffenen abhängig gemacht wird sowie automatisierte Abrufverfahren von Meldedaten sächsischer Bürgerinnen und Bürger für (öffentliche) Stellen auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß beschränkt werden;
2. die Bearbeitung personenbezogener Daten (outsourcing), insbesondere sensibler Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG, nur im Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten auf Private zu übertragen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten des Freistaates und der Kommunen durch regelmäßige Weiterbildungen und Belehrungen zu einem datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten angehalten werden (Bsp. Meldegeheimnis, Speicherpraxis in polizeilichen Datenbanken);
4. dafür Sorge zu tragen, dass im Freistaat Sachsen, insbesondere an den Schulen und öffentlichen Einrichtungen, keine Sperrinfrastruktur (Schultrojaner) etabliert wird;
5. bei Gesetzentwürfen, Bundesratsinitiativen und im Verwaltungsvollzug die Umsetzung der Entschlüsse der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern zu gewährleisten.

Begründung:

Zu I.:

Die Feststellungen zielen auf eine Stärkung der Stellung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

Der Tätigkeitsbericht zeigt ebenso wie die aktuellen Entwicklungen (massenhafte Handydatenerfassung in Dresden, Aktenschredderung im Landesamt für

Verfassungsschutz), dass die öffentliche Verwaltung beständig auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften kontrolliert werden muss. Die weitgehende Unabhängigkeit von der Exekutive und eine angemessene Ausstattung des sächsischen Datenschutzbeauftragten sind dafür unumgänglich.

Zu II:

Die Forderungen nehmen einzelne Beanstandungen des 15. Tätigkeitsberichtes auf, die auf strukturelle Schwächen im datenschutzkonformen Verwaltungsvollzug hindeuten.

Die Staatsregierung muss aktiv werden, um das Datenschutzbewusstsein der Bediensteten von Freistaat und Kommunen zu stärken.

Unter Pkt. 5.3 des Tätigkeitsberichtes beanstandet der Datenschutzbeauftragte verschiedene Datenschutzverstöße beim Umgang mit Meldedaten durch Meldebehörden und auch die SAKD (S. 50 ff.), insbesondere die fehlende Belehrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf das Meldegeheimnis und die fehlende Löschung und gesonderte Aufbewahrung von gesetzlich nicht mehr erforderlichen Meldedaten. Auch die Beanstandung unter Pkt. 5.9.4 (Belehrungen sächsischer Polizeivollzugsbeamter über Datenschutz im Zusammenhang mit der Nutzung polizeilicher Datenbanken, S. 96) zeigt, dass Bedienstete des Freistaates Lücken und Unsicherheiten im datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten haben.